



Verfahrensvermerke

I.

Der Bebauungsplan-/Deckblatt-Entwurf vom 8.2.1980 hat mit Begründung vom 29.2.1980 bis 2.4.1980 im Rathaus Pocking öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 27.2.1980 ortsüblich bekanntgemacht. Die Stadt/der Markt/die Gemeinde hat mit Beschluß vom 28.4.1980 diesen Bebauungsplan/dieses Deckblatt gem. § 10 BBauG und Art. 107 Abs.4 BayBO als Satzung beschlossen.



Pocking, den 9. Juli 1980
 [Signature]
 Bürgermeister

II.

Der Bebauungsplan/das Deckblatt wird gem. § 11 BBauG genehmigt. Der Genehmigung liegt der Bescheid Nr. 6-Bb 386 vom 5.8.1980 zugrunde.



Passau, 5.8.1980
 Landratsamt
 [Signature]
 Mubler, Oberreg. Rat

III.

Der genehmigte Bebauungsplan/das genehmigte Deckblatt wurde mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist am 12.8.1980, rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan/das Deckblatt liegt mit der Begründung im Rathaus Pocking während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht auf. Die Genehmigung des Bebauungsplanes/Deckblattes und der Ort der Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel am 12.8.1980 bekanntgegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs.1 Satz 1 und 2 sowie Abs.2 des BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan/dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Bebauungsplanes/Deckblattes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes/Deckblattes schriftlich gegenüber der Stadt/dem Markt/der Gemeinde geltend gemacht worden ist (§ 155 a BBauG).



...Pocking, den 5.9.1980
 [Signature]
 Bürgermeister